

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte (Marktstandgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Wochenmarktveranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach und für die Überlassung von Flächen für Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) die Marktbeschicker,
 - b) die Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Festsetzung nach § 69 GewO,
- b) mit der Zuweisung eines Standplatzes und bei unerlaubter Sondernutzung mit Inanspruchnahme des Platzes.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Wochenmärkte

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Markttag

Frischwaren:		0,65 €
	Mindestgebühr	5,00 €

Sonstige Waren:		0,80 €
	Mindestgebühr	10,00 €

2. Stadtfeste, Weihnachtsmärkte, sonstige Märkte

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Veranstaltungstag

Stadtfeste	0,13 €
-------------------	--------

Weihnachtsmärkte	0,34 €
-------------------------	--------

Sonstige Märkte	0,27 €
------------------------	--------

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.

Für Wochenmärkte gilt:

- Bei festen Beschickern der Wochenmärkte wird die monatlich zu zahlende Standgebühr zum 1. eines jeden Monats fällig; für die Zahlung ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- Bei fliegenden Händlern wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Platzes fällig. Die Gebühr wird von der Marktaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach für den jeweiligen Markttag gegen Quittung erhoben und kassiert.

§ 6

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. In Einzelfällen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührensschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003 in der Fassung der Änderung vom 01.06.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach